Beschlussvorlage

Kreistag
am 19.10.2026
TOP öffentlich

Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag

Aktenzeichen:

28.09.2026

Live-Übertragung der Sitzungen des Kreistags - Antrag des Jugendkreistags

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Live-Übertragung seiner Sitzungen (öffentlicher Teil) in Ton und Bild abzulehnen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Ausgangssituation

Ursprünglich hatte der Jugendkreistag beantragt, dass die Sitzungen des Jugendkreistags per Livestream übertragen werden sollen. Aufgrund datenschutzrechtlicher und jugendschutzrechtlicher Bedenken, wurde der Antrag in der Sitzung von den Jugendlichen dahingehend geändert, dass die Sitzungen des Kreistags übertragen werden sollen.

Rechtliche Einordnung

Nach Art 46 Abs. 4 S. 2 ff. LKrO kann der Landkreis einer Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzung des Kreistags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnung in einer Sammlung visueller Medien für die Dauer von sechs Wochen bzw. bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitstellen. Die Beschlüsse dazu bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.

Technische Voraussetzungen

Denkbar wäre, dass eine starre Kamera verwendet werden würde, welche fest auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Sitzung zu richten sei. Die Aufnahme des oder der Vorsitzenden ist in Art. 46 Abs. 4 S. 6 LKrO geregelt und bedarf keiner Zustimmung.
Diese Lösung würde keine weiteren Anschaffungen benötigen und könnte mit vorhanden Systemen realisiert werden.

Bezüglich der Übertragung und Bereitstellung wäre folgende Variante denkbar.

Übertragung und Bereitstellung über Youtube

Man würde hier einen entsprechenden Live-Stream auf der Plattform „Youtube“ anlegen und

könnten den dazugehörigen Link über die bekannten Kanäle verteilen.

Die Aufzeichnung der Sitzung wäre für den entsprechenden Zeitraum im Youtubekanal des Landratsamtes verfügbar und könnte dort angeschaut werden. Dies hätte für die Bürgerinnen und Bürger den Vorteil, dass kein Download der entsprechenden Datei notwendig wäre, sondern man die Aufnahme direkt auf der Plattform schauen könnte.
Ein Kopieren, Weiterleiten und Verändern der Aufzeichnung kann jedoch nicht verhindert werden.

Datenschutzrechtliche Voraussetzungen

Bei der Übertragung und Aufzeichnung sind personenbezogene Daten der Teilnehmenden betroffen (z. B. Bild, Stimme, Name). Die Einwilligung aller Teilnehmenden ist nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO erforderlich. Die Einwilligung muss den Anforderungen des Art. 4 Nr. 11 DSGVO genügen: Freiwilligkeit, Informiertheit, eindeutige Willensbekundung. Ein bloßes Widerspruchsprinzip („opt-out“) genügt nicht, da die DSGVO eine aktive Zustimmung verlangt. Das Widerspruchsprinzip ist nach herrschender Meinung und Rechtsprechung für die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO nicht ausreichend; erforderlich ist eine ausdrückliche, positive Erklärung der betroffenen Person. Hier sollten alle Kreistagsmitglieder einmalig eine entsprechende Einwilligung unterzeichnen. Weitere Teilnehmer der Sitzungen, bspw. Planer o.ä. sollten dies für die jeweilige Sitzung unterzeichnen.

Für den Zuhörerbereich gilt: Bei öffentlichen Sitzungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Zuhörer (z. B. Bild im Stream) grundsätzlich zulässig, sofern sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. Eine Einwilligung ist hier nicht zwingend erforderlich, aber die Betroffenen müssen über die Videoübertragung und Aufzeichnung informiert werden (Transparenzpflicht, Art. 13 DSGVO). Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und der Verantwortliche zu benennen. Hier bietet sich bspw. ein Hinweisbeschilderung vor dem Sitzungssaal an. Zudem sollte bei der Bekanntmachung der Sitzung nochmals darauf hingewiesen werden.

Für die Übertragung, Speicherung und Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen der Sitzung für sechs Wochen ist eine ausdrückliche, jederzeit widerrufbare Einwilligung aller teilnehmenden Personen erforderlich, mit Ausnahme des Vorsitzenden, s.o. Für den Zuhörerbereich gilt: Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig; ansonsten ist eine Einwilligung erforderlich. Zudem wäre auch die Löschung des Videomaterials nach Ablauf der 6 Wochen notwendig.

Problematisch in der Handhabung wird hier insbesondere der Fall betrachtet, wenn einzelne Mitglieder der Verwaltung oder des Kreistags einer entsprechenden Aufnahme/Übertragung nicht zustimmen sollten. Hier müsste vor einzelnen Beiträgen der Betroffenen die Übertragung unterbrochen und nach Ende des Beitrags wieder fortgesetzt werden. Dies würde den Ablauf der Sitzungen möglicherweise erheblich stören.

Stellungnahme des Personalrats

„Der Personalrat hat gemäß Art. 69 BayPVG als allgemeine Aufgabe dafür zu sorgen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden.
In diesem Rahmen sehen wir das Recht aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf informationelle Selbstbestimmung als ein sehr hohes Gut an.
Aus diesem Grund sieht der Personalrat die beantragte Videoübertragung und insbesondere die Speicherung von Kreistagssitzungen sehr kritisch und lehnt diese ab.
Wir sehen es als sehr fraglich an, ob die schutzwürdigen Belange unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im erforderlichen Umfang gewahrt werden können.
Wie aus der datenschutzrechtlichen Stellungnahme hervorgeht, ist das beantrage

Prozedere äußerst kritisch zu sehen.
Kolleginnen und Kollegen, die in den Sitzungen als Sachverständige der Verwaltung berichten und ggf. auch bei kontroversen Diskussionen immer wieder gefragt sind und sich rechtfertigen müssen, sind besonders zu schützen.
Aufgrund ihrer arbeits- bzw. dienstrechtlichen Pflichten gegenüber dem Landkreis, stellt die Ablehnung der erforderlichen Einwilligung ggf. eine große Barriere dar.
Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, der kurzfristig zur Sitzung hinzugezogen wird, oder als einzelne Person mit der Aufnahme nicht einverstanden, wäre er/sie wirklich in der Lage der Aufnahme zu widersprechen?
Da bei Unterbrechung der Aufzeichnung mit Störungen der Sitzung zu rechnen ist, kann dies den Kolleginnen und Kollegen ggfs. negativ angelastet werden!
Außerdem sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Wochen nach den Sitzungen negative Rückmeldung zu getätigten Äußerungen möglich, die bisher in einem Ergebnisprotokoll nicht zu lesen sind.
Bei Wortbeiträgen in sozialen Medien ist die Reichweite und Datenlöschung unkontrollierbar, was die Einwilligung noch kritischer macht.

Wir bitten Sie unsere Bedenken bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen."

Änderung der Geschäftsordnung

Folgender Passus müsste bei Zustimmung zur Beschlussvorlage in der Geschäftsordnung des Kreistags ergänzt werden:

§ 14 Form der Sitzung

(1) [1]Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. [2]Alle Kreistagsmitglieder sowie Zuhörerinnen und Zuhörer sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

(2) [1]Der öffentliche Teil der Sitzungen des Kreistags, nicht der weiteren Ausschüsse, wird über eine Plattform als Live-Übertragung zur Verfügung gestellt. [2]Die Aufnahmen der Sitzungen sind nach sechs Wochen bzw. nach Ablauf der nächsten Sitzung zu löschen. [3]Stimmt ein Mitglied der Verwaltung bzw. des Kreistags der Aufnahme nicht zu, ist die Aufnahme für den Zeitraum des Redebeitrags zu unterbrechen. [4]Die Aufnahme der oder des Vorsitzenden bedarf keiner Zustimmung. [5]Die Zustimmung der Kreistagsmitglieder gilt bis zum Ende der Wahlperiode oder bis zum Widerruf.

Einschätzung der Verwaltung

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Einwände und den daraus resultierenden Hindernissen im Sitzungsablauf, sowie der nicht weiter zu kontrollierenden Verwendung etwaiger Aufzeichnungen, spricht sich die Verwaltung gegen die Einführung der Live-Übertragung aus und schließt sich dem Personalrat an.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

KAS 12.10.2026

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Personalreferent: Frederik Röder

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag